

BHKW-Betreibern droht Rückforderung von EEG-Privilegien

# Drittverbrauch von Strom abgrenzen

**Die Frist zur Implementierung eines Messkonzeptes für Betreiber von KWK-Anlagen (Kraft-Wärme-Kopplung) endet am 1. Januar 2021. Was Betreiber von Blockheizkraftwerken oder anderen Stromerzeugungsanlagen jetzt beachten müssen.**

**B**etreibern von Blockheizkraftwerken (BHKW) oder anderer Stromerzeugungsanlagen droht eine rückwirkende Nachzahlung von EEG-Umlagen, wenn sie Stromlieferungen an Dritte nicht rechtskonform gemessen und beim zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) angezeigt haben. Um Sanktionen zu vermeiden, müssen sie nach § 104 Abs. 10 und 11 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 bis zum 1. Januar 2021 ein Messkonzept ein-

richten. Von Rückforderungen verschont bleiben sie allerdings nur unter engen Voraussetzungen: Sie müssen den selbstproduzierten und eigenverbrauchten Strom von Stromlieferungen an Dritte bisher durch Schätzen oder ungeeichte Messung abgegrenzt haben. Außerdem müssen sie die an Dritte geleisteten Strommengen an den zuständigen ÜNB gemeldet und die darauf entfallene EEG-Umlage entrichtet haben. „Wenn die Anlagenbetreiber bisher keine Abgrenzung vorgenommen und keine Meldung über an Dritte geleistete Strommengen beim ÜNB gemacht haben, ist die EEG-Umlage auf die Gesamtheit der eigenerzeugten Strommenge fällig“, warnt Rechtsanwalt Sebastian Igel, Vorstand der Energie-Admin AG in Hannover. Im Zuge der Anpassung



Mobile Stromzähler wie dieser MID-geeicht 'Outdoor Power Meter 1/16' bringen unter anderem die Energieeffizienzexperten der Limón GmbH zum Einsatz. Bild: Limón

des EEG 2017 per Energiesammelgesetz hatte der Gesetzgeber den Themenbereich ‚Messen und Schätzen‘ neu geregelt. In diesem Zusammenhang droht für zurückliegende und nicht rechtskonform abgegrenzte Weiterleitungsmengen eine Nachzahlung der EEG-Umlage.

## Auch Kliniken von Neuregelung betroffen

Die Neuregelungen betreffen in hoher Zahl auch Kliniken und sonstige Gesundheitseinrichtungen, die in der Vergangenheit auf eigene Stromerzeugung durch hocheffiziente KWK-Anlagen umgestiegen sind. „In solchen Eigenversorgungskonstellationen erfolgt regelmäßig auch eine Belieferung Dritter mit Strom, wie etwa privat geführter externer Radiologen, Kioske, Friseurläden, aber auch Getränkeautomaten-aufsteller“, weiß Sebastian Igel. Die eigenen Stromverbräuche müssen 15-Minuten genau vom Drittverbrauch abgegrenzt werden, der anders als eigenerzeugte und selbst verbrauchte Mengen hinsichtlich der anfallenden EEG-Umlage nicht begünstigungsfähig ist, sodass für diesen die volle EEG-Umlage an den ÜNB abzuführen ist.



Betreibern von KWK-Anlagen und Blockheizkraftwerken droht eine rückwirkende Nachzahlung erhaltener Eigenstromprivilegien nach EEG, wenn sie den selbstproduzierten und eigenverbrauchten Strom nicht von Stromlieferungen an Dritte abgegrenzt und an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber gemeldet haben. Bild: Energie-Admin

„Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber kann den Zahlungsanspruch rückwirkend bis zu zehn Jahre geltend machen und dabei den jeweils ungeminderten EEG-Umlagesatz auch für die eigenerzeugten und selbst verbrauchten Mengen verlangen“, erläutert Igel weiter. Nur jenen Anlagenbetreibern, die bisher in irgendeiner Form Eigen- und Drittverbräuche abgegrenzt und an den ÜNB gemeldet haben, eröffnet der in irreführender Weise oft als ‚Amnestieregelung‘ bezeichnete § 104 Abs. 11 EEG 2017 eine Leistungsverweigerung. Voraussetzung ist ein zum 1. Januar 2021 umgesetztes Messkonzept für eine rechtskonforme Mengenabgrenzung. Danach kann ein Leistungsverweigerungsrecht nachträglich nicht mehr entstehen.

### Eigenversorgungskonstellation genau prüfen

In große Schwierigkeiten gerät die ganz überwiegende Mehrzahl von Anlagenbetreibern, die ihre an Dritte geleisteten Strommengen bisher dem Übertragungsnetzbetreiber nicht gemeldet haben. Wenn sie sich zu-



Energiewirtschaftsexperte Oliver Staff von der Energie-Admin AG: „Die Messkonzepte unterscheiden sich je nach technischem Stand und Anzahl der Dritten zum Teil stark. Zusätzlich ist der Zeitplan für die Umsetzung relativ straff.“

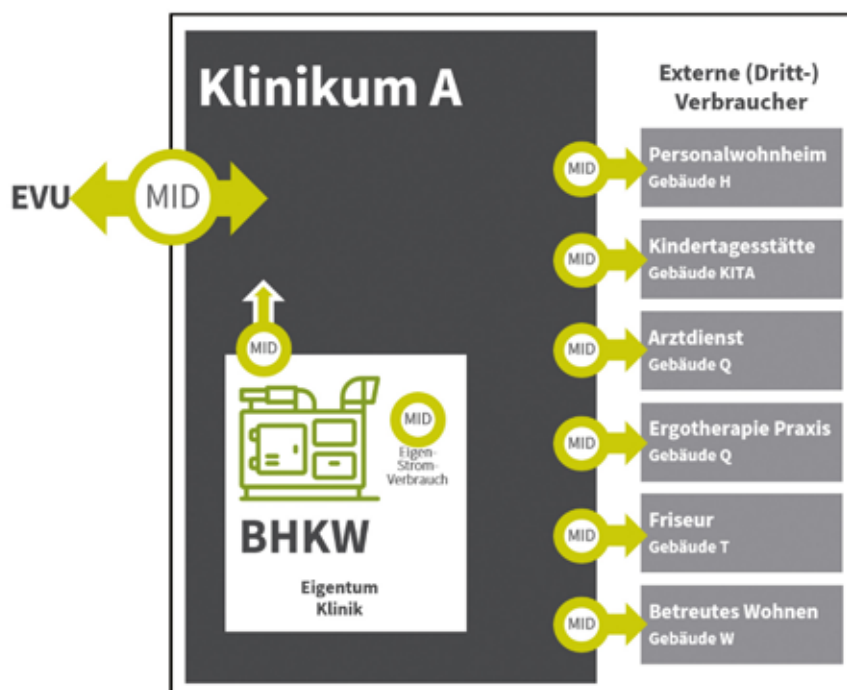
Bild: privat

künftig rechtskonform verhalten und die an Dritte geleisteten Strommengen an den ÜNB melden möchten, besteht die sehr konkrete Gefahr, dass dieser die naheliegende Frage stellt, ob auch in der Vergangenheit Drittbelieferungen erfolgt sind. Wenn man die unterlassenen Meldungen noch als nicht strafbares Versäumnis qualifizieren könnte, wäre jedoch die bewusste Falschauskunft gegenüber dem ÜNB

in diesem Falle fraglos strafbar. Wer sich also zukünftig rechtskonform verhalten will, steht vor einem Dilemma: Er kann sich nicht auf die sogenannte ‚Amnestieregelung‘ berufen und sieht sich tendenziell einer hohen Nachzahlung ausgesetzt. Die Übertragungsnetzbetreiber verfügen über keinen Ermessensspielraum. „Sie sind gemäß § 61 j Nr. 3 EEG zur Erhebung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage berechtigt und verpflichtet, unter anderem bei Stromerzeugungsanlagen, deren Strom zum Teil unmittelbar an Letztverbraucher geliefert wird, die nicht mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage personenidentisch sind“, erklärt Dr. Andreas Preuß, Pressesprecher der Amprion GmbH. „Darüber hinaus handeln die ÜNB im Auftrag des Gesetzgebers als Treuhänder für das EEG-Konto. Es besteht seitens der Übertragungsnetzbetreiber die klare Auffassung, dass alle Meldepflichten einzuhalten sind. Dazu zählen auch abzugrenzender Drittverbrauch.“ Auf Anfrage konnte die Clearingstelle EEG keinen Ausweg aus dem Dilemma empfehlen. „Letztlich sollte der Gesetzgeber eine angemessene Regelung für die Masse jener Anlagenbetreiber normieren, die in der Vergangenheit schlicht aus Unwissenheit ihren Meldepflichten gegenüber dem ÜNB nicht nachgekommen sind“, fordert Sebastian Igel. Wie sich betroffene Unternehmen am besten verhalten sollten, lässt sich erst nach einer umfassenden Prüfung aller Umstände sagen.

### Messkonzepte nach gesetzlichen Vorgaben umsetzen

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben müssen Messkonzepte besondere Voraussetzungen erfüllen: „Nur geeichte Zähler nach Measuring Instruments Directive (MID) und europäischer Messgeräte-richtlinie (2004/22/EG) sowie geeichte Stromwandler (Verrechnungswandler) gewährleisten eine manipulations-sichere Messung“, weiß Energiewirtschaftsexperte Oliver Staff von der Energie-Admin AG. „Im Falle einer Eigenstromversorgung mit einer Stromerzeugungsanlage müssen die



Beispielhafter Aufbau einer Messstruktur: Das BHKW der Klinik versorgt sechs externe Einheiten, deren Stromverbrauch ab dem 1. Januar 2021 über geeichte Zähler nach MID (Measurement Instruments Directive) abgegrenzt werden muss.

Bild: Limón



Ganz gleich in welcher Weise Gesundheitseinrichtungen eigenen Strom produzieren – ob mit Solaranlagen, Blockheizkraftwerken oder anderen Stromerzeugungsanlagen – Lieferungen an Dritte müssen künftig scharf abgegrenzt werden.

Bild: Energie-Admin

eingesetzten Zähler für die rechtskonforme Abgrenzung von Drittmengen im Sinne der oben beschriebenen Vorgaben einen 15-Minuten-Lastgang nach PTB-A 50.7 ausgeben können.“ Nur so lässt sich auf Basis von 15-Minuten-Werten nachweisen, dass der selbsterzeugte Strom immer selbst genutzt und nicht an Dritte weitergegeben wurde. Entwickler von Messsystemen halten heute maßgeschneiderte Lösungskonzepte und Hardware-Systeme

bereit, die fundierte Messdaten in Echtzeit liefern können. „Die sogenannte Drittmengenabgrenzung selbstproduzierter Energie in Form von Strom und Wärme erfolgt heute quasi per Knopfdruck“, erklärt Vertriebsleiter Thorsten Nennmann von der Kasseler Limón GmbH. „Moderne Messsysteme schaffen außerdem Transparenz im Bereich der Wirkungsgrade von Produktionsanlagen als Grundlage für eine verbesserte energiebezogene Leistung aller Maschinen.“

### Schnelles Handeln erforderlich

Eine besondere Herausforderung liege in dauerhaften Drittmengenverbräuchen, die nicht stationär stattfinden und mit mobilen Zählungen ausgestattet werden müssen, so Nennmann. Beispiele sind Baustellen oder Geräte, die nicht ortsfest eingesetzt werden, aber trotzdem im Sinne des Gesetzes abgegrenzt werden müssen. Hier eignen sich mobile Stromzähler, die einphasig (mit Schuko-Stecker) oder dreiphasig (mit CEE-Stecker) zum Einstecken zwischen Steckdose und Verbraucher eingebunden werden. So erfasste Drittmengen werden pauschal vom eigenerzeugten und selbst verbrauchten Strom abgezogen und mit einer EEG-Umlage versehen, da hier eine Abgrenzung der 15-Minuten-Werte nicht ohne weiteres möglich ist.

Für Messkonzepte im Kontext der Drittmengenabgrenzung gibt es keine Standardlösung zur Umsetzung der Vorgaben. „Die Messkonzepte unterscheiden sich je nach technischem Stand und Anzahl der Dritten zum Teil stark“, sagt Oliver Staff. „Zusätzlich ist der Zeitplan für die Umsetzung eines Messkonzeptes mit Blick auf den 1. Januar 2021 relativ straff.“ Aufnahme und Klärung der Datenpunkte bräuchen etwa vier Wochen und je nach Anzahl der Zähler sei beim Einbau der Hardware mit etwa zwei bis vier Wochen zu rechnen. Dazu müssten, falls keine geeichten Stromwandler vorhanden sind, für den Einbau einzelne Verteilungen stromlos geschaltet werden, was im laufenden Betrieb mit Vorlauf geplant werden müsse. Eine weitere wichtige Voraussetzung sei die Implementierung einer Software für das Datenmanagement der Messwerte. „Insgesamt ist für die Umsetzung von der Planung bis zur Inbetriebnahme eines Messkonzeptes mit drei bis sechs Monaten zu rechnen“, weiß Oliver Staff. Experten raten deshalb, schnell zu handeln ■

### Kontakt

Energie-Admin AG  
Am Klagesmarkt 30  
30159 Hannover  
Tel.: +49 511 310302-0  
info@energie-admin.ag  
www.energie-admin.ag